

**Genehmigungsbescheid der Niederauer Mühle GmbH,
Windener Weg 1, D-52372 Kreuzau**

Bezirksregierung Köln

25.03.2019

Az.: 53.0146/13/6.2.1-16-Wu/Moj

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor

Auf Antrag der Niederauer Mühle GmbH vom 19.12.2013 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau, wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Papier in 52372 Kreuzau, Gemarkung Kreuzau, Flur 12, Flurstücke 5, 6, 9, 68, 303 und 339, Flur 13, Flurstück 66, Flur 14, Flurstücke 148, 160, 182, 183, 185, 248, 249 und 358, sowie Flur 15, Flurstücke 64-67, 69/1, 71-80 und 358 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- Die Erhöhung der Quellen Q7 bis Q9 von 32 m über Grund auf 34 m über Grund.
- Die Festlegung der Produktionsleistung der Papiermaschinen PM 2 und PM 3. Die maximalen Produktionskapazitäten werden wie folgt aufgeteilt:
 - PM 3 maximal 1.000 Tonnen pro Tag (Mg/d)
 - PM 2 maximal 370 Mg/d

Die maximalen Produktionskapazitäten der einzelnen Papiermaschinen (PM 2 und PM 3) gelten mit der Maßgabe, dass die Summe der Produktionskapazitäten der PM 2 und PM 3 zu keiner Zeit die Menge von 1.000 Mg/d überschreiten darf.

Die Genehmigung wird unter der Maßgabe erteilt, dass während des Betriebs der nachgenannten Anlagenteile an der Mündung der nachgenannten Quellen ständig mindestens die folgenden Abluftgeschwindigkeiten gewährleistet werden:

Betrieb PM 2, Stoffaufbereitung 2 oder Stoffaufbereitung 3:

- Q6 9,3 m/s
- Q7 11,0 m/s
- Q8 10,9 m/s
- Q9 10,1 m/s

Betrieb PM 3:

- Q4 7,7 m/s

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/en der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom:

26.03.2019 bis einschließlich 09.04.2019

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, im Zimmer 3146
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0221/147-4093
2. Gemeinde Kreuzau, Rathaus, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, Zimmer 353, montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, dienstags von 13.30 bis 16.00 donnerstags von 13.30 bis 17.00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html. Zudem können diese Datenschutzhinweise bei der Bezirksregierung Köln, Dezer-
nat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Winkler